

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 110.

Dinstag den 14. September

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1551. (2)

Nr. 20298.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Am 21. Juni l. J. hat die k. k. allgemeine Hofkammer zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei = Decretes vom 2. August l. J., Zahl 23568, die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Friedrich Rödiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 50, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Verfertigung von Gläsern, welche in der Form von Cylindern, Kugeln, Blocken u. s. w. bei jeder Art künstlicher Beleuchtung angewendet, die Strahlen des künstlichen Lichtes dergestalt verändern, daß sie dem Tageslichte gleichkommen. — 2) Dem Friedrich Rödiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 50, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens, alle Arten von Schiffen ohne Kosten zu verballasten, den Ballast nach Willkür und sehr schnell auszuwerfen und den untersten Schiffraum von allen der Gesundheit nachtheiligen Unreinigkeiten zu befreien. — 3) Dem Friedrich Rödiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 50, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines neuen, sehr schnellen, gefahrlosen und wohlfeilen Transportmittels für Passagiere und Waren auf Bahnen ohne Rails mittelst einfacher Räder, welche längs der Bahn auf Stützen oder Pfeilern angebracht seyen, und einer Plattform, welche durch eine oder mehrere Dampfmaschinen und ein über die Räder laufendes Seil oder eine Kette in Bewegung gesetzt, und wodurch die Anwendung der Locomotive überflüssig werde. — 4) Dem Friedrich Rödiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 50, für die Dauer von einem Jahre, auf die

Erfindung in der Construction von Telegraphen, mittelst welchen sowohl Worte und Signale, als auch Depeschen mit der größten Schnelligkeit weiter befördert werden können. — 5) Dem Michael Hann, k. k. Hof- und bürgerl. Sporermeister, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 233, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Erzeugung von Pferdegebissen, das ist: geraden und gebogenen Mundstücken und Trensen aus gezogenem und geschmiedetem Eisen oder Bleche, wodurch dieselben schneller und dabei doch schöner, gleicher und billiger als bisher verfertigt werden. — 6) Dem Ludwig Christian Gorizi, Maschinen = Schloffer, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 314, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, mittelst erwärmter Luft und beweglicher Kraft jede Localität nicht nur zu heizen, sondern auch auf jeden beliebigen Wärmegrad zu bringen, durch welche Heizmethode bedeutende Ersparniß des Brennmaterials erzwengt, eine besondere Schnelligkeit und Gleichförmigkeit in der Erwärmung erzielt, und eine bedeutende Ersparung an Raum herbeigeführt werde, indem die Heizung selbst bei den ausgedehntesten Räumen durch einen einzigen Ofen geschehe. — 7) Dem Louis v. Drth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens in der Behandlung der Zink = Erze. — 8) Dem Louis v. Drth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung eines Apparates zum Rollen der Gerste — Laibach am 20. August 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,

k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,

k. k. Gubernialrath.

3. 1550. (2)

Nr. 20399.

C u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien.

— Zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 2. l. M., Zahl 25379, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 5. Juli l. J., im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Joseph Wagner, Syndicus, wohnhaft in Korneuburg in Niederösterreich, Nr. 217, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Verfertigung von Maschinen, mittelst welchen durch eine geringe Kraft alle Gattungen Körnerfrüchte geschrotet werden können. — 2) Dem A. M. Pollak, k. k. privil. Fabrikant, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 728, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines vegetabilischen künstlichen Kofshaar-Surrogates, welches gegen das natürliche animalische Kofshaar die Vortheile gewähre, daß es 1) viel reiner und ganz geruchlos sey; 2) eine größere und mehr entsprechende Elasticität besitze; 3) sich nicht so schnell zusammendrücke; 4) die Ausdünstung des menschlichen Körpers nicht anziehe, und 5) wenn man darauf ruht, keine Wärme erzeuge oder hitze. —

3) Dem Mathias Niszl, Tuchscheremeister, wohnhaft in Urfahr bei Linz, Nr. 52, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserungen in den Vorrichtungen zur Apperatur der Tücher und anderer Schafwollenstoffe. — 4) Dem Ludwig Grüßing, Stations- und Bahn-Aufseher erster Classe des Betriebes der k. k. südlichen Staatsbahn, wohnhaft in Peggau in Steiermark, (durch Franz Schlechta, k. k. Beamten, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 672), für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Erzeugung der Eisenbahn-Wagenschmiere, wodurch für die Eisenbahnen eine große Ersparung erzielt werde, da die verbesserte Wagenschmiere sich bedeutend weniger abnütze, viel billiger zu stehen komme, und sich in der heißesten Jahreszeit durch ihre Consistenz ausdauernder bewähre, als die bisher im Gebrauche gestandenen derlei Schmieren. — 5) Dem Joseph Wagner, Syndicus, wohnhaft in Korneuburg in Niederösterreich, Nr. 217, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung, wodurch die Querschölzer (Schlipper) auf den Eisenbahnen erspart werden. — 6) Dem

Adam Hügel, bürgerl. Goldarbeiter, wohnhaft in Wien, Breitenfeld, Nr. 13, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung der Metall-Schreibfedern, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß dieselben das Papier nicht aufreißen, wie die bisher bekannten, und daß man mit denselben auf grobem Papiere schnell und mit leichter Hand schreiben könne. — 7) Dem Ascher Wappenstein, Medailleur und Steinschneider, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 768, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer mechanischen Vorrichtung, wodurch dem Umstürzen der Wagenkästen vorgebeugt, alle hieraus für die darin befindlichen Personen und Gegenstände entstehenden Unfälle beseitiget werden können, und diese Personen und Gegenstände bei jedem wie immer gearteten Unglücke in eine senkrechte, unverkehrte Lage zu stehen kommen. — Laibach am 25. August 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernalrath.

3. 1575. (1)

Nr. 21,418.

C o n c u r s

zur Wiederbesetzung der erledigten Cameral-Kreisscaffierstelle in Villach mit 800 fl. Gehalt und der Verpflichtung zur baren oder fideijussorischen Cautionsleistung von 2000 fl. C. M. wird der Concurus bis 16. October l. J. hiemit ausgeschrieben, und diejenigen, welche sich um die Verleihung dieses Dienstpostens bewerben wollen, angewiesen, ihre, mit den legalen Documenten über Alter, Stand, Religion, Geburtsort, Studien, Sprach- und Cassageschäfts-Kenntnisse, dann über die bisherige Dienstleistung überhaupt belegten Competenzgesuche im Wege ihrer Amtsvorstellungen und vorgefetzten Behörden bis zum obigen Tage längstens bei dieser Landesstelle einzureichen, und in denselben noch insbesondere ihre Cautions-Leistungsfähigkeit, so wie auch den Umstand darzuthun, daß sie mit keinem der Villacher Kreisscaffabeamten verwandt, und in den dem Kreisscaffier obliegenden Geschäften eines kreissämtlichen Rechnungsführers gehörig bewandert sind. — Vom k. k. illyr. Gubernium. — Laibach am 4. September 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1544. (3) Nr. 7740. ad Nr. 8307/ VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral = Bezirksverwaltung zu Klagenfurt wird bekannt gemacht: daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer und des Gemeindeforschlages von den Unternehmungen des Wein-, Wein- und Obstmostschankes, dann des Fleischverkaufes in dem Umfange des politischen Bezirkes Stadtmagistrat Klagenfurt für das Verwaltungsjahr 1848, d. i. vom 1. November 1847 bis letzten October 1848, oder auf die drei Jahre, vom 1. November 1847 bis letzten October 1850, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch die Annahme von schriftlichen Offerten in Pacht gegeben werde. — In dem Vertrage auf Ein Jahr wird die Bedingung der Erneuerung, und in dem Vertrage auf drei Jahre die Bedingung aufgenommen werden, daß sich gegenseitig das Recht vorbehalten werde, im Falle einer eintretenden wesentlichen Aenderung im Gesetze oder in dem Tariffe, den Vertrag gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben. — Die Versteigerung wird am 25. September l. J., früh um 10 Uhr, bei der k. k. Cameral = Bezirksverwaltung in Klagenfurt unter folgenden Pachtbedingungen abgehalten werden: — 1ten s. Die schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Offerte müssen bis 23. September l. J. im Bureau des k. k. Cameral = Bezirksvorstehers zu Klagenfurt abgegeben werden. Die schriftlichen Offerte sind mit der Aufschrift: „Anbot für den Verzehrungssteuerbezug von dem politischen Bezirke Stadtmagistrat Klagenfurt zu bezeichnen, und müssen den bestimmten Preisbetrag in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt, und die Angabe enthalten: ob der Anbot für ein Jahr oder für drei Jahre zu gelten hat. Die schriftlichen Anbote sind versiegelt mit dem vorgeschriebenen Badium versehen, einzubringen. Offerte, welche nicht zu gehöriger Zeit eingebracht und das vorgeschriebene Badium nicht enthalten, werden nicht berücksichtigt werden. Auch dürfen dieselben keine Klausel, welche mit den übrigen Licitations- und Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der ausdrücklichen Versicherung versehen seyn, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Bedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen wolle. — Die Offerte werden nach geendigter münd-

licher Versteigerung von der Licitations-Commission in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet und kund gemacht werden, worauf dann die Pachtung, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, demjenigen zugeschlagen werden wird, welcher den günstigsten mündlichen oder schriftlichen Anbot gemacht hat, in so fern dieser Anbot annehmbar und zum Abschlusse des Pachtcontractes geeignet erscheint. — Bei einem gleichen mündlichen oder schriftlichen Anbote wird dem mündlichen, bei zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Anboten aber demjenigen der Vorzug gegeben, für welchen eine von der competenden Behörde vorzunehmende Verlosung entscheidet, wenn in persönlicher oder sonstiger Beziehung gegen denselben kein Bedenken obwaltet. Nach Abschluß der Licitation wird ein nachträglicher Anbot nicht mehr angenommen. — 2ten s. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer sammt dem bewilligten Gemeindeforschlag vom Wein, Wein- und Obstmostschanke, und von dem Fleischverschleiß in dem politischen Bezirke Stadtmagistrat Klagenfurt, nach den in dem Circulare des illyrischen Guberniums vom 26. Juni 1829, dann dem beigefügten Anhange und Tariffe, ferner nach den später kundgemachten und in der Folge noch kund zu machenden Bestimmungen einzuheben. — 3ten s. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder, wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. — Ueber die persönliche Fähigkeit zur Einhebung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaub-

würdigen Documenten auszuweisen. — 4 t e n s. Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, so zwar, daß der Versteigerungsbact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolls, für das Aerar aber erst von der Zustimmung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält. — Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersleher in möglichst kurzer Frist von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls vierzehn Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für das Anbot erlöschen und ihm frei stehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurück zu fordern. — Sollte aber die Zustimmung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung amtlicher Erlässe an den Pächter oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekanntem Aufenthalts nicht geschehen können, oder sonst das Wesäl die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlässe bei der Steuerbezirksobrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, die Wirkung der persönlichen Zustellung haben. — Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung vom Tage derselben eine acht-tägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenütztm Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll. — 5 t e n s. Der Ausrufspreis für das zu verpachtende Object ist ein zu entrichtender Pachtschilling an Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost für jedes Jahr mit 9000 fl.; an dem bisher bewilligten 25 % Gemeindezuschlag 2250 fl.; an der Verzehrungssteuer von dem Fleischverkauf für jedes Jahr 7200 fl.; an dem bisher bewilligten 25 % Gemeindezuschlag 1800 fl.; zusammen für jedes Jahr 20,250 fl. C. M., sage: Zwanzig tausend zweihundert fünfzig Gulden M. M., wobei bemerkt wird, daß der Gemeindezuschlag für das Verwaltungsjahr 1848 und bezüglich 1849 und 1850 noch nicht ausgesprochen ist, und daß der Pächter verbunden s-yn wird, den Gemeindezuschlag in jenem Procentenausmaße einzubeheben und abzuführen, mit welchem derselbe von den betreffenden Behörden ausgesprochen werden wird. Dem Gemeindezuschlage unterliegen jedoch nur die Unternehmungen im Pomerio der Stadt Klagenfurt. Auf die auswärt-

tigen, nicht zuschlagspflichtigen Unternehmungen wurde bei den bisherigen Verhandlungen bei Wein und Most der Betrag mit 38 fl., und bei Fleisch der Betrag mit 136 fl. angenommen, welcher Betrag auch fernerhin, in so fern in den dießfälligen Bestimmungen keine Aenderung eintritt, zur Basis angenommen wird. Die Aenderung einer dießfälligen Bestimmung, so wie auch des Procenten-Ausmaßes, hat auf die Gültigkeit des Vertrages keinen Einfluß zu nehmen. — 6 t e n s. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem, zur Zeit des Erlages bekannten börsmäßigen Coursverthe, in Betreff der Staatsanl. henßlose vom Jahre 1834 et 1839 aber nach dem Rennerthe angenommen werden, oder mittelst fiscalämtlich geprüfter Realhypothek zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom, von der competenten Behörde anerkannten Bestbieter erlegte Betrag als vorläufige Caution zurück gehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractverbindlichkeiten zu haften. — 7 t e n s. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Versteigerung hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings als Caution in Barem, oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehenden Absätze bemerkte Art, oder in Realhypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, zu Händen der Gefällebehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek bestellt würde, zurück zu stellen seyn wird. — Wird die eingelegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch, dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sicher gestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractsbrüchig behandelt wird. Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällebehörde in das Pachtgeschäft

eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuer-Pflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirks-Obrigkeit und den Verzehrungs-Steuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden. — **Stens.** So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällenverwaltung, mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circularverordnung vom 26. Juni 1829 ange deuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den, in dem, jenem Circular beigefügten Anhang zu diesem Paragraphe gemachten Vorbehalte, vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circular-Verordnungen enthaltenen Vorschriften, und in so ferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen, und allen, während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tariffmäßigen Steuer einhebung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine Steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einem von ihrem Wohnsitz über eine Meilen entfernten Orte zu bewerkstelligen genöthiget ist. — Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tariffmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsvolleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen. — Rückfichtlich der im Pachtbezirk vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, in so ferne das Gesetz auf dieselbe die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdieß das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrag's als Strafe an den Local-Armenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden. — Die Verfügung über die einfließend-e Straf-gelder bleibt nach Abzug der Kosten des Verfahrens dem Pächter überlassen. — **Stens.**

Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginnen der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und von diesen bereits tariffmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Besteuerung an den neu eintretenden Pächter. Dem neu eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Veräußerung der Verzehrungssteuer-Gebühren und Gemeindeguschläge für diese Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter, oder der vorher bestandenen Solidar-Abfindungs-Gesellschaft zu fordern; ist aber von der Verpachtung die Steuer von der Gefällenverwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von demselben tariffmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Eintritte der Pachtung mit dem frühern Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tariffmäßigen Gebühren und Gemeindeguschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtiget. — Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benutzten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Abnehmers) übergegangen seyn, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter, oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungssteuer und Gemeindeguschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tariffmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gearteten Aufbewahrungs-orten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters selbst sind, wenn er ein Gewerbe treibt, das zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungssteuerbezug gepachtet hatte, in so ferne übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sey. — Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tariffmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidar-Abfindung folgt, je

doch nur rücksichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem Lehtern zur Einhebung der Steuern zugewiesen werden. — Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tariffmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beiziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachhabern wegen Abwesenheit, oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im 4. Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen der Borgeladenen hebt die Siltigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pactes vorfindigen, ihm tariffmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindeguschlag entweder dem Aerar, oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten. -- Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich im Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn. — 10ten s. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höheren Betrag, als der Tarif ausspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es betrifft, zu entschädigen, und überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er unwiderrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — 11ten s. Dem Pächter ist unbenommen seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher dem ungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwort-

lich bleibt. — Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungs-Verträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur in so fern anerkannt, als solche den Belauf einer Monatsrate nicht überschreitet. — 12ten s. Für den Ausrufspreis wird verpachtender Seite keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tariff, oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, hat eine Verminderung oder Erhöhung des Pachtshillings im Verhältnisse dieser Aenderung einzutreten, wobei jedoch jedem contrahirenden Theile vorbehalten bleibt, wenigstens drei Monate vor dem Eintritte der gesetzlichen Aenderung, oder wenn dieselbe schon in kürzerer Frist in Wirksamkeit zu treten hätte, wenigstens binnen 14 Tagen nach der öffentlichen Kundmachung der eintretenden Aenderung den Vertrag aufzukündigen. — Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zu wachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsämlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu. — 13ten s. Den bedungenen Pachtshilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tagen eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Cassé abzuführen verpflichtet. — Wenn die Caution im Baren bestellt würde, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters

beim Ausgange der Pachtzeit in den drei letzten Monatsraten des Pachtshillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtshillings von dem Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wofern das Gefäll keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen seyn wird.

— 14ten 8. Wenn der Pächter eine Pachtshillingsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu 4 vom Hundert für die Zeit, vom Tage, der auf den Verfallstag folgt, bis zur Tilgung der Rate zu entrichten, sondern es soll der Gefällsverwaltung überdiß noch das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters durch die Caution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefälls einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Steuerbezirksobrigkeit zu beidigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tariffsmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Sequestrations- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz, zwischen dem bei der Relicitation, oder bei den Abfindungen, oder bei der tariffsmäßigen Einhebung erzielten Betrage, und zwischen dem contractsmäßigen Pachtshillinge und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Contractbruche entstehenden Forderungen an der Caution des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tariffsmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Gefällsverwaltung frei stehen, den Ausrufspreis für die Relicitation nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object umdenselben nicht an Mann gebracht wird, auch Anbote unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll den Pächter nicht berechtigen, deswegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Licitationsactes zu machen.

— In derselben Art vorzugehen, und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 7. Absatze erlegten ordentli-

chen Caution, so wie an dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefällsverwaltung auch dann ermächtigt seyn, wenn der Erstehet den Antritt der Pachtung verweigern, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im 2. Absatze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe.

— 15ten 8. Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern dieses Versteigerungsprotocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbot's zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Erstehers mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsklausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbekundigung und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere, in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehende Dupplicat übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Differenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offerts und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Different sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratificirte schriftliche Offert in Verbindung mit den Licitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde und haben die im vorhergehenden Absatze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

— 16ten 8. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

— 17ten 8. Wird dieser Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Auctors drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündet werden. Diese Ausküns-

digung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameralbezirks-Verwaltung, in deren Bezirk das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten; für jeden Fall erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitiger Aufkündigung mit Ende des Verwaltungsjahres 1850. — K. K. Cameralbezirks-Verwaltung. Klagenfurt am 28. August 1817.

nach derselben binnen des gesetzlichen Termines von sechs Tagen um so sicherer geltend zu machen haben, als späterhin hierauf kein Bedacht mehr genommen werden würde. — K. K. Verwaltungsamt Michelsstetten, vereint mit dem Religionsfondsgute Bischoflack, am 28. August 1847.

3. 1557. (3) Nr. 603 ad 8325]XVI.

Feldfrüchten und Jugend-Zehent-Pacht-versteigerung.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der Religionsfondsherrschaft Michelsstetten, vereint mit dem Religionsfondsgute Bischoflack, wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Verordnung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung ddo. Laibach am 25. August 1847, 3. 7953, zur Verpachtung der Feldfrüchte und Jugendzehente, und zwar: am 17. September 1847 von den Gemeinden Oberfernig, Moisesberg, Sallach, Gline, Lachovitsch, Duorje, Grad, Ulrichsberg, Unterfernig und Stegne, St. Martin, Dobrava, Poschenig, Kerstetten, Stefansberg, Sittichdorf, Ambrosiberg, Michelsstetten, Ubergas, Oberfeld, Mitterdorf, Dlscheug, Winklern, Lausach, Hülben, Mille, Waisach, Suchadolle, dann der Jugendzehent in Prastje, der Religionsfondsherrschaft Michelsstetten, und am 18. September 1847 von den Gemeinden Petsch, Kottech, Zarz, heil. Geist, Hülben, St. Barbara und St. Oswald, Gabersberg, Alenoberg und Sabothberg, des k. k. Religionsfondsgutes Bischoflack, auf die Dauer von sechs nacheinander folgenden Jahren, nämlich vom 1. November 1847 bis hin 1853, eine neuerliche Licitation in der Amtskanzlei der Religionsfondsherrschaft Michelsstetten, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, abgehalten werden wird. — Die Pachtlustigen werden daher an den obbestimmten Tagen in der Amtskanzlei der k. k. Religionsfondsherrschaft Michelsstetten zu erscheinen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Pachtbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können, und die Zehentholden ihr gesetzliches Einstandsrecht entweder sogleich bei der Pachtversteigerung, oder

3. 1546. (3) Nr. 3487.

K u n d m a c h u n g.

Die Stelle des Polizeidieners in der Hauptgemeinde Auritz, mit dem Wohnsitze in Weldeß, womit eine aus der Bezirkscasse fließende jährliche Löhnung von 96 fl. C. M. verbunden ist, kommt mit 1. November l. J. neu zu besetzen.

Die Bewerbungsgesuche, in denen sich über die bisherige Dienstleistung, Sittlichkeit, Lesens- und Schreibeskündigkeit auszuweisen ist, sind bis zum 10. October l. J. persönlich bei dem gefertigten Amte zu überreichen.

K. K. Bezirkscommissariat Radmannsdorf und Weldeß am 1. September 1847.

3. 1559. (3) Nr. 2436.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirkscommissariate wird hiemit öffentlich kund gemacht, daß über Ersuchen des Handelsmannes, Hausbesizers und Gastwirthes Johann Bapt. Globozhnik aus Neustadt, zur freiwilligen Versteigerung dessen, am Plage in der Kreisstadt Neustadt in Unterkrain sub Cons. Nr. 77 gelegenen, der Stadtgült Neustadt dienstbaren, auf 4000 fl. bewertheten Gasthauses, „zur Krone“ genannt, bestehend aus einem geräumigen Weinkeller, zu ebener Erde aus 2 Gastzimmern, 1 Kammer, 1 Küche und 1 Speisekammer; — im 1. Stocke aus 5 Zimmern; — ferner 1 großen Pferdestalle und Heukammer, dann Säurekeller und Borstenviehstall, nebst dem am Gurkflusse gelegenen Garten und der daran gebauten Schwimmschule, die Tagsagung auf den 4. October d. J. früh von 9 — 12 Uhr im Hause selbst angeordnet wird.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beisatze eingeladen, daß sie vor gemachtem Anbote als Badium 1000 fl. zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen haben, welche dem Ersteher in den Meistbot eingerechnet werden, und der Grundbuchextract nebst Licitationsbedingungen hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirkscommissariat Neustadt am 29. August 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1566. (2) Nr. 10942|21698.

E d i c t.

Bei dem k. k. i. ö. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte ist eine Registrantenstelle, mit dem jährlichen Gehalte von 700 fl. C. M., in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, oder, im Falle der Vorrückung, um eine hiedurch erledigte systemisirte Kanzellistenstelle, mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehalte von 500 — 600 — und 700 fl. C. M., haben ihre gehörig belegten Gesuche, bezüglich des erstern Plazes unter Nachweisung ihrer Fähigkeit im Registratursfache, mit dem Ausweise ihrer bisherigen Dienstleistung und ihrer Sprachkenntnisse, dann mit der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses k. k. Appellationsgerichtes verwandt oder verschwägert seyen, durch ihre Vorstände binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Zeitungsblatt, bei diesem k. k. Appellationsgerichte zu überreichen. — Klagenfurt am 26. August 1847.

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 1570. (2) Nr. 12148|X. ad 8382|VIII.

Licitations-Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Marburg wird hiemit bekannt gemacht, daß das Erträgniß der k. k. Weg- und Brückenmauth-Stationen, Sannbrücke und Franz im Giller-Kreise, für die Jahre 1848, 1849 und 1850, u. z. entweder für alle drei Jahre, oder für die Jahre 1848 und 1849, oder für das Jahr 1848 allein, vom 1. November 1847 angefangen, im Wege der wiederholten öffentlichen Versteigerung in Pacht gegeben werde. — Dem Ausrufspreise ist für die Mauthstation Sannbrücke . . . 15652 fl. 53 1/4 kr. C. M. und für die Mauthstation Franz . . . 15338 „ 12 „ „

zusammen . . . 30991 fl. 5 1/4 kr. C. M., d. i. Dreißig Tausend Neunhundert Neunzig Ein Gulden 5 1/4 kr. C. M. — Die Versteigerung wird bei dem k. k. Gef. Hauptamte in Gilli am 27. September 1847 Vormittags Statt finden, daher die schriftlichen Offerte längstens bis 25. September 1847 bei dieser k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu überreichen sind. — Rücksichtlich die Bestimmungen wegen der mündlichen und schriftlichen Offerte, als auch

wegen der allgemeinen Pachtbedingungen wird auf die im Amtsblatte der Grazer Zeitung vom 6. Juli 1847, 3. 107, enthaltene dießfällige Kundmachung hingewiesen. — Auch können diese Bestimmungen und Bedingungen täglich hie-amts eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Marburg am 2. September 1847.

3. 1574. (2) Nr. 3567|1014.

Licitations-Ankündigung.

Zur Beistellung von 377 Stück Rohrmaten aus Süßwasserschilf, von 8' 6" Länge und 5' 6" Breite, wird am 18. d. M. Vormittags bei diesem k. k. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamte abermals eine Minuendo-Licitation abgehalten werden, zu welcher diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen wünschen, mit dem Besuche eingeladen werden, daß für das Stück der Ausrufspreis von 45 kr. festgesetzt ist, und daß jeder Licitant ein Badium von 30 fl. zu erlegen habe. — K. K. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamt. — Laibach am 9. September 1847.

3. 1540. (2) Nr. 7701|III. ad Nr. 8276|VI.

K u n d m a c h u n g,

betreffend die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Capo d'Istria wird bekannt gemacht: daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten, so wie der Bezug der einigen Steuergemeinden bewilligten Zuschläge zu der allgemeinen Verzehrungssteuer, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgeben wird: 1) Die Pachtverhandlungen werden, den Fall einer besondern Bestimmung ausgenommen, in doppelter Art, nämlich auf ein Jahr, d. i. auf das Verwaltungsjahr 1848, mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, — und zugleich auf die Dauer dreier Jahre, d. i. der Verwaltungsjahre 1848, 1849 und 1850 gepflogen, und es wird, im Falle eines günstigen Erfolges, für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2) Aus dem beifindigen Ausweise sind die Ausrufspreise für die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjecte, so wie die Standorte und Tage, an welchen die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu

entnehmen. — 3) Zu Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Einhebung eines Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung unter Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen. — 4) Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und dieselbe ihr übergeben. — 5) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer und für den Gemeindefuzschlag (wo ein solcher bewilliget ist) zusammen festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren, oder in öffentlichen Staats-Obligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 u. 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Licitations-Commission als vorläufige Caution zu erlegen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafelextractes, worin der als vorläufige Caution sicher zu stellende Betrag bereits ersichtlich seyn muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsacte der verhypothecirten Realität belegt seyn muß. — Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuer-Pächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, einen Steuerbezirk oder meh-

tere Verzehrungssteuerbezirk bereits gepachtet und ihre diesfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Pachtung gewidmeten, ämtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Verzehrungssteuerpachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt der bezüglichen Erlagscheine, oder die Quittung über die hierfür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Silgungsfond-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Silgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — 6) Die im Ausweise benannten Steuer- und rückfichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln u. z., wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuer-Objecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausgedoten; es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuerobjecte des betreffenden Bezirkes angenommen werden. Die Gemeinde-Zuschläge, wo solche bewilliget sind, werden immer vereint mit der Verzehrungssteuer ausgedoten, und gesonderte Anbote für die Gemeinde-Zuschläge werden niemals und unter keiner Bedingung angenommen. — Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, insofern sie bei derselben Tagsatzung ausgedoten werden, (was aus dem beiliegenden Ausweise ersichtlich ist) und unter der Voraussetzung, daß die Concretalanbote den Betrag der, für die

betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art, die vorläufige Caution für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen. — Wenn in dem mündlichen Concretal-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzelversteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Concretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Concretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme. — 7) Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuer- Bezuges einzureichen, u. z. für die Pachtung eines oder mehrerer Bezirke, in so ferne solche bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjectes, überlassen wird; für zwei oder mehrere bei einer Tagsatzung zur Versteigerung gebrachte Pachtbezirke können mündliche oder schriftliche Concretal-Anbote nur dann gemacht werden, wenn die betreffenden Bezirke der nämlichen Art Pachtverhandlung, d. i. der Verpachtung auf ein Jahr mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, oder der andern Art, d. i. der Verpachtung auf die bestimmte Dauer dreier Jahre, ausgesetzt werden; im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich ein oder mehrere Pachtbezirke nur auf die Dauer eines Jahres mit der obervährnten Bedingung, ein anderer, oder andere Bezirke aber auf die Dauer von drei Jahren verpachtet werden, müssen für die Ersteren und für die Letzteren abgesonderte Anbote gemacht werden. — 8) Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a) dieselben müssen mit dem, zufolge §. 5 dieser Kundmachung als Cautions-Depositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt, oder mit dem Beweise versehen seyn, daß dieser Betrag bei einer Ararial-Cassa oder einem Gefällsamte in Barem, oder in Staatsobligationen erlegt worden sey. — Wird die vorläufige Caution mittelst ein. r. einverleibten Pragmatical-Sicherheitsurkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Puncte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Dfferte vorgelegt werden. — Dermalige Verzehrungssteuer-Pächter, welche ein schriftliches Dfferte überreichen und von der ihnen im Puncte 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wol-

len, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Dffert anzuschließen. — b) Die schriftlichen Dfferte müssen der oben im Puncte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Dfferte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Dffert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizusehen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefällsärar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. — c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Picitationsbedingungen entgegenlaufende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Dfferent allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen, (welche daher vorläufig bei den im Puncte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind,) pünctlich befolgen wolle. — d) Die schriftlichen Dfferte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit der Pachtbedingung der stillschweigenden Erneuerung, oder auf eine dreijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. Nur dürfen, wie es bereits oben im Schlußsatze des §. 7 bemerkt wurde, in einem Concretal-Anbot für eine dreijährige Pachtdauer solche Bezirke, welche ausdrücklich nur auf die Dauer eines Jahres mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung verpachtet werden, und umgekehrt in einem Concretal-Anbote für eine einjährige Pachtdauer mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, solche Bezirke, für welche ausdrücklich eine dreijährige Pachtdauer festgesetzt wird, nicht einbezogen und vermenzt werden. — e) Wenn in den Bezirken, für welche ein schriftliches Dffert überreicht wird, auch einzelnen Gemeinden bewilligte Zuschläge einzuheben sind, so wird in dem gemachten Anbote auch der Anbot für die Zuschläge als einbegriffen

angenommen, wenn gleich dieß nicht ausdrücklich im Offerte angegeben seyn sollte. — f) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagen = Stämpel unterliegen, und für die Differenzen von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Offertes dem betreffenden Differenzen bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung, in deren Bereiche die zu verpachtenden Steuerbezirke gelegen sind, versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt. — g) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen, nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk, oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert nur auf Einen oder auf mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden. — Das Formulare eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage . . . zu ersehen. — 9) Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weitem Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Licitationsact, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen. — Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote, die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Complexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Concretal-Anbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur obervähnten Entscheidung über den Licitationsact nicht enthoben sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Cautionen oder Cautions-Depositen zurückgestellt. — 10) Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punct 8, lit. b) für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung

des Pachtvertrages geschehen kann. Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Alerars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuer-Bezirksobrigkeit, und falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuer-Bezirksobrigkeit zur weitern Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 11) Die allgemeinen Pachtbedingnisse können in der k. k. k. österr. = dalmatinischen Cameral- = Gefälls-Verwaltung und bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen, dann den Steuerbezirksobrigkeiten und den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 12) Die Licitationen beginnen an den festgesetzten Tagen immer pünktlich um die neunte Stunde Vormittags. — Capod'Istria am 28. August 1817. — Formulare eines schriftlichen Offertes. (Von Innen). — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem allfälligen Zuschlage (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke, (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken, (folgen die Namen der Steuerbezirke), für die Zeit vom . . . 18 bis . . . 18 den Jahres-Pacht-schilling von (Gelbbetrag in Ziffern), d. i. (Gelbbetrag in Buchstaben) wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Aufkündigung ddo. . . . und in den eingesehenen, daher mir wohlbekannten Pachtbedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden . . . Kreuzern bei, oder lege ich die Cassen-Quittung über das erlegte Badium bei — am . . . 18. — Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Characters u. Wohnortes. — (Von Außen): (nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung): Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt Zuschlag in dem Steuerbezirke, oder in den Steuerbezirken, (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjecte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke).

Post = Zahl	Name des Steuerbezirktes	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeinde-Zuschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, und des für den Zuschlag bewilligten Percentenausmaßes.	Ausrufspreis						Ort der vorzunehmenden Versteigerung	Tag	Zeitpunct, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können.
				für die Verzehrungssteuer		für den Gemeinde-Zuschlag		Zusammen				
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
1	Die Stadt Rovigno und deren Gebiet.	Wein	Stadt Rovigno 12 %	4018	45	482	15	4501	—	bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Capo d'Istria	am 27. September 1847	bis zum 26. September 1847, und zwar bis 12 Uhr Mittags.
		Branntwein	25 %	406	24	101	36	508	—			
		Fleisch	50 %	2002	40	1001	20	3004	—			
		Summe .				8013	—					
2	Der politische Bezirk Capo d'Istria, mit Ausschluß der Hauptgemeinde Dollina.	Wein	Stadt Capo d'Istria Stadt Muggia							detto	am 28. September 1847	detto
		Branntwein	10 % 5 %	17292	57	1234	32	18527	29			
		Fleisch	25 % 50 %	761	8	181	59	943	7			
			50 % 50 %	2662	23	1197	49	3860	12			
				Summe .		23330	48					

Post = Zahl	Name des Steuerbezirktes	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeinde-Zuschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, und des für den Zuschlag bewilligten Percentenausmaßes.	Ausrufspreis						Ort	Tag	Zeitpunct, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können.
				für die Verzehrungssteuer		für den Gemeinde-Zuschlag		Zusammen				
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
3	Der politische Bezirk Pirano.	Wein	Stadt Pirano	7081	30	—	—	7081	30	bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Capod'Istria.	am 28. September 1847	bis zum 26. September 1847, und zwar bis 12 Uhr Mittags.
		Branntwein	75 %	394	52	246	42	641	34			
		Fleisch	75 %	2247	3	1370	53	3617	56			
		Summe .		11341	—							
4	Der politische Bezirk Albona.	Wein	—	2025	—	—	—	2025	—	detto	detto	detto
		Branntwein	—	105	—	—	—	105	—			
		Fleisch	—	564	—	—	—	564	—			
		Summe .		2694	—							
5	Der politische Bezirk Bellai.	Wein	—	553	10	—	—	553	10	detto	detto	detto
		Branntwein	—	74	20	—	—	74	20			
		Fleisch	—	206	30	—	—	206	30			
		Summe .		834	—							

3. 1567. (2) Nr. 3284.

Licitations-Kundmachung.

Die hohe Landesstelle hat mit Decret vom 29. August d. J., Zahl 21278, die Herstellung verschließbarer Stellagen für das hierortige Mappen-Archiv genehmiget. — Zu diesem Zwecke wird am 18. September d. J. bei dieser Baudirection Vormittags von 10 bis 12 Uhr eine Minuendo-Licitation abgehalten, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden. — Diese Herstellungen bestehen: 1) An Eisblecharbeit im Betrage pr. 244 fl. 20 kr. 2) an Schlosserarbeit mit . 136 „ — „ 3) an Anstreicher-Arbeit mit . 53 „ 22 „ — Von der Versteigerung ist das 5% *Vadium* zu erlegen, welches dem Richtersterher sogleich zurückgestellt werden wird. — Die Baudevisse sammt Versteigerungsbedingungen können im Amte der Baudirection in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Von der k. k. Prov. Baudirection. — Laibach am 6. September 1817.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1561. (2) Nr. 4590.

Widerrufung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs wird hiemit kund gemacht, daß die mit dem Bescheide vom 6. Juni, G. Z. 1652, gegen den Joseph Skerjanz von Panze auf den 13. September l. J. ausgeschriebene 3. Real-Feilbietungstagung, über Ansuchen der Executionsführer Rudolph und Carolina Endlicher, per. 700 fl., bis auf weiteres Ansuchen sistirt worden ist.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 3. September 1847.

3. 1524. (2) Nr. 2943.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es habe der m. j. Franz Satz von Presserje, unter Vertretung seiner Vormünder, Margareth, vermitwet gewesene Satz, nun verhehlichte Koren, und Lucas Berlek, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf der, der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 488, Recif. Nr. 362 dienstbaren Halbhube haftenden Sakposten, als:

- a. des, seit 6. September 1790 zu Gunsten des Mathias Smolnikier intabulirten Schuldbekanntnisses ddo. 16. Mai 1788 und 6. September 1790, ob 100 Kronen, oder 198 fl. 20 kr.;
- b. des seit 15. September 1790 zu Gunsten der Helena Lipouschek, gebornen Potretta, dem ganzen Inhalte nach intabulirten Heirathsvertrages ddo. 16. Juni 1778;
- c. des seit 25. Jänner 1792 zu Gunsten des Georg Prulin intabulirten Kaufbrieses ddo. 24. Jänner

1792 betreffend den AckerPrevausz und Hutweide Sason, im Betrage pr. 2 1/2 Kronen, oder 42 fl. 38 1/2 kr.;

- d. des seit 17. Juni 1795 zu Gunsten des Michael Koroschitsch intabulirten gerichtlichen Vergleiches ddo. 16. Juni 1795, ob 28 Kronen, oder 55 fl. 32 kr.;
 - e. des seit 14. December 1795 intabulirten, unterm 28. August 1795 an Gregor Podgeuscheg ausgestellten, und von diesem am 10. December 1795 an Jacob Hribar cedirten Kaufbrieses über die Wiese Loka, zur Sicherstellung des Kaufschillings pr. 70 Kronen, oder 138 fl. 50 kr.;
 - f. des seit 18. December 1795 zu Gunsten des Casper Gollob intabulirten Schuldbrieses ddo. 10. December 1795, ob 350 fl.;
 - g. des seit 3. März 1796 zu Gunsten des Georg Bernoth intabulirten Schuldbrieses ddo. 3. März 1796, ob 100 Kronen, oder 198 fl. 20. kr.;
 - h. der seit 17. Jänner 1799 zu Gunsten des Casper Gollob intabulirten Schuldverbindung ddo. 7. Jänner 1799, ob 100 fl.;
 - i. des seit 15. März 1799 für Maria Lipouschek, bezüglich des §. 4, und Valentin Lipouschek, ob 50 Kronen, für Gertraud und Ursula Lipouschek, für jede ob 40 Kronen nebst Naturalien intabulirten Heirathsvertrages ddo. 15. März 1799;
 - k. des seit 7. Juli 1800 zu Gunsten des Gregor Zapudar intabulirten Schuldbrieses ddo. 1. Juli 1800, ob 100 fl.;
 - l. des seit 6. Februar 1802 zu Gunsten des Martin Urenack intabulirten Schuldbrieses ddo. 5. Februar 1802, ob 39 fl. 40 kr.;
 - m. des seit 18. Juni 1802 zu Gunsten des Herrn Alois Freiherrn v. Apfaltern intabulirten Schuldbrieses ddo. 18. Juni 1802, ob 15 fl. 30 kr.;
 - n. des seit 9. November 1802 zu Gunsten des Jacob Hribar intabulirten Schuldbrieses ddo. 2. November 1802, ob 40 fl.;
 - o. des seit 25. November 1802 zu Gunsten des Gregor Zapuder intabulirten Schuldbrieses ddo. 24. November 1802, ob 50 fl. L. W., und
 - p. des seit 19. Jänner 1805 intabulirten Schuldbrieses ddo. 18. Jänner 1805 zu Gunsten der Helena Lipouschek, ob 206 fl., eingebracht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagung auf den 1. December d. J. Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden ist.
- Nachdem der Aufenthalt dieser Tabulargläubigen und ihrer gleichfalls unbekanntten Erben diesem Gerichte nicht bekannt ist, und sie aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Gregor Iglitsch von Prevoje zum Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der allg. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen werden sie zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit allensfalls selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Behelfe aushändigen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungs-

mäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 6. August 1837.

B. 1523. (1)

Nr. 2899.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Johann Pauschner von Zeusche die Klage auf Verjähr- und Erlöschen-erklärung der mit dem Heirathsvertrage ddo. 24. Jänner 1811 zum Vortheile der Maria, Agnes und des Gregor Pauschner auf der, der k. k. Domcapitelgült Laibach sub Recif. Nr. 89, Urb. Nr. 113 dienstbaren Halbhube intabulirten Forderung, für jeden ob 150 fl. D. W., sohin zusammen ob 450 fl. D. W. angebracht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagsatzung auf den 1. December d. Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange des §. 29 der G. D. angeordnet worden ist. Da der Aufenthalt der Beklagten und ihrer Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und sie aus den Ländern, wo die allgemeine G. D. gilt, abwesend seyn könnten, so hat man ihnen aus ihre Gefahr und Kosten den Franz Schiberth von Krainberdu zum Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der allg. G. D. entschieden werden wird. Dessen werden sie zu dem Zwecke erinnert, daß sie dazu allenfalls selbst erscheinen, oder dem Curator ihre Behelfe aushändigen, oder sich einen andern Sachwalter ernennen und diesem Gerichte namhaft machen, im Widrigen sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben mögen.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 2. August 1847.

B. 1522. (2)

Nr. 2898.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Johann Pauschner von Zeusche, gegen Jakob Pauschner, unbekanntem Aufenthaltes, und dessen unbekanntem Erben, die Klage auf Erziehung der, der Pfarrhofgült Stein sub Urb. und Recif. Nr. 93 dienstbaren $\frac{1}{4}$ tel Kaufrechtshube angebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 1. December d. J. Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange des §. 29 der allg. G. D. anberaumt worden ist. Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und sie aus den Ländern, wo die allg. G. D. gilt, abwesend seyn könnten, so hat man ihnen aus ihre Gefahr und Kosten den Franz Schiberth von Krainberdu zum Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache entschieden werden wird. Dessen werden sie zu dem Zwecke erinnert, daß sie dazu allenfalls selbst erscheinen, oder dem Curator ihre Behelfe aushändigen, oder sich einen andern Sachwalter ernennen und diesem Gerichte namhaft machen, im Widrigen sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben mögen.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 2. August 1847.

B 1532. (1)

Nr. 3196.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 31. Jänner 1847 zu Wippach. Haus-Nr. 27, testato verstorbenen Stephan Thomashizh, irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 13. October l. J., Vormittags 9 Uhr, hieramts festgesetzten Tagsatzung, bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. enthaltenen Folgen, anzumelden. Bezirksgericht Wippach am 20. Juli 1847.

B. 1530. (1)

Nr. 2928, XX. 193

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird dem Stephan Novak von Planina Haus-Nr. 1, und dessen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Andreas Stranzer von Planina, Vormund der mj. Joseph Kobau'schen Kinder, von edendort Haus-Nr. 31, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumes der, der Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 341, R. Nr. 40 $\frac{1}{2}$ Dom. dienstbaren Wiese Kovazhouka, in Folge der Erziehung angebracht und um richterliche Hilfe gebeten. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und dieselben vielleicht aus den k. k. Staaten abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf deren Gefahr und Unkosten den Anton Stranzer, von Planina H. Nr. 18, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bei diesem Gerichte geltenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu der auf den 30. November l. J., Vormittag 9 Uhr anberaumten Verhandlungs-Tagsatzung selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, und überhaupt Alles zu ihrer Vertheidigung Zweckdienliche einzuleiten können, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Wippach am 2. Juli 1847.

B. 1533. (2)

Nr. 3197.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 13. März 1847 zu Clapp Hs.-Nr. 69 testato verstorbenen Bauers Matthäus Juvanzhizh irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 13. October l. J., Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte anberaumten Tagsatzung, bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. enthaltenen Folgen, anzumelden.

Bezirksgericht Wippach am 20. Juli 1847.